
**Verordnung vom 20. März 2002
über das Landschaftsschutzgebiet „Waadenbusch“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Waadenbusch“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25000 und im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des kulturhistorisch alten Laub-Nadel-Mischwald-Bestandes am südlichen Rand der Stadt Westerstede. Dieses aus Arten des Kiefernwaldes armer Standorte vermischt mit Arten des bodensauren Eichen-Mischwaldes mit ausgeprägten Rhododendronunterpflanzungen bestehende Landschaftsbestandteil ist am südlichen Ortseingang von Westerstede außerordentlich orts- und landschaftsbildprägend. Das besonders zur Rhododendronblüte schöne Landschaftsbild soll auf Dauer im Sinne des § 26 Nr. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz gesichert werden.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest.

Es handelt sich hierbei um einen Kiefernwald armer Standorte vermischt mit Arten des bodensauren Eichen-Mischwaldes, der in großen Bereichen und an den Rändern des Waldes mit Rhododendren unterpflanzt bzw. bepflanzt ist.

Darüber hinaus prägen Altbaumbestände aus Eiche, Kiefer und Buche den Waldbestand.

Diese Waldfläche an der Landesstraße von Westerstede nach Bad Zwischenahn und am Ortsrand von Westerstede hat eine wichtige Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Die Waldfläche erhöht die landschaftliche Vielfalt an der Straße und bindet die vorhandene Baumschulfläche Böhlje und das Gewerbegebiet Klamperesch in das Orts- und Landschaftsbild von Westerstede ein.

Die alten ausgeprägten Rhododendronbestände am nordwestlichen und nordöstlichen Waldrand und in der Waldfläche erhöhe die landschaftliche Vielfalt und Schönheit des Ortseingangsbereiches.

Ferner handelt es sich hier um einen sehr alten Waldstandort, der schon in der Oldenburgischen Vogteikarte von 1798 dargestellt ist. Derartige Waldstandorte haben eine kulturhistorische Bedeutung und sollen als Relikt alter Siedlungs- und Landschaftsstrukturen, insbesondere als Kulturerbe „Rhododendren in Waldformation“ für das Landschaftsbild gesichert werden.

Die Waldfläche hat außerdem für die Arten- und Lebensgemeinschaften eine allgemeine Bedeutung. Sie bietet der Flora und Fauna einen Lebensraum sowie der Fauna Brut- und Nahrungsbiotop, Rückzugsgebiet aus den bebauten Bereichen und Baumschulflächen sowie Schutz vor Witterung und Feinden.

Aufgrund der vorhandenen Altbaumbestände trägt die Waldfläche „Waadenbusch“ zur Verbesserung des Kleinklimas bei. An heißen Sommertagen entsteht eine hohe Luftfeuchtigkeit im Randbereich des Waldes und darüber hinaus wirkt sich der Wald auf die Frischluftentstehung positiv aus.

Ebenso hat die Waldfläche für die Grundwasserneubildung und für die Filterung des Oberflächenwassers eine Schutzfunktion.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien des ordnungsgemäßen Gartenbaues (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
3. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
4. Der Ausbau und die Neuanlage von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 4);
5. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe § 6 (1) Nr. 4). Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;

6. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

7. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen;
8. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
9. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
10. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
11. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr der Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Pächter.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde;
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. Die Entnahme von wild wachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Seismische Messungen;
 4. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7
Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.

- (2) Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9 **Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes der Stadt Westerstede, Nr. 18 „Waldflächen an der Reichsstraße 75“, Flur 49, Parzelle 230/60 (neu 54/5), außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a, b und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 20.03.2002

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt, Az: